

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1976

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	17. 3. 1976	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	120
7831	21. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Geflügelpest-Verordnung	122
97	18. 3. 1976	Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	120

2005

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche
der obersten Landesbehörden**

Vom 17. März 1976

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), gebe ich bekannt:

Aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten ist

in den Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Aufgabengebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“ mit Wirkung zum 1. November 1972,

in den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung das Aufgabengebiet „Politisches Bildungswesen“ mit Wirkung vom 4. Juni 1975,

in den Geschäftsbereich des Ministers für Bundesangelegenheiten das Aufgabengebiet „Allgemeine Fragen, die die Stellung der Frau in besonderem Maße berühren (unbeschadet konkreter Ressortzuständigkeiten)“ mit Wirkung vom 19. Dezember 1975

übergangen.

Aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist

in den Geschäftsbereich des Kultusministers das Aufgabengebiet „Höhere Fachschulen und gleichrangige Bildungseinrichtungen“ mit Wirkung vom 15. Januar 1974

übergangen.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Oktober 1971 (GV. NW. S. 334) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1.10 erhält folgende Fassung:

1.10 Koordinierung von Maßnahmen der Strukturverbesserung.

Die Nummern 1.11 und 1.12 werden gestrichen.

Die Nummer 4.9 erhält folgende Fassung:

4.9 Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministern zugewiesen sind, insbesondere Sparkassenwesen zusammen mit Innenminister, Versicherungswesen, Wertpapierangelegenheiten.

Die Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Veterinärwesen, insbesondere Tierseuchenbekämpfung, Überwachung der Lebensmittel tierischer Herkunft, Fleischbeschau, Tierärzte, Tiererschutz, Geflügelfleischhygiene.

Es wird eine neue Nummer 5.7 mit folgender Fassung eingefügt:

5.7 Landschaftspflege und Naturschutz.

Im Geschäftsbereich des Ministers für Bundesangelegenheiten erhält das Aufgabengebiet „Vertretung des Landes beim Bund“ die Nummer 6.1.

Es wird eine neue Nummer 6.2 mit folgender Fassung eingefügt:

6.2 Allgemeine Fragen, die die Stellung der Frau in besonderem Maße berühren (unbeschadet konkreter Ressortzuständigkeiten).

Die Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:

9.1 Wissenschaftliche Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und Fernuniversität, Kunsthochschulen.

Die Nummer 9.2 erhält folgende Fassung:

9.2 Fachhochschulen.

Die Nummer 9.4 erhält folgende Fassung:

9.4 Zulassungswesen, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

Die Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

9.5 Studentenwerke, Sozialangelegenheiten der Studenten.

Es werden die neuen Nummern 9.7 und 9.8 mit folgender Fassung eingefügt:

9.7 Bibliothekarische Zentraleinrichtungen im Hochschulbereich.

9.8 Politisches Bildungswesen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetz und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 17. März 1976

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

– GV. NW. 1976 S. 120.

97

**Verordnung NW TS Nr. 6/76
über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren
und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. März 1976

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1975 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

Anlage A

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
 2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
 3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks.
- (3) § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 bis § 4 gelten nicht für Beförderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 GNT.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden.

Anlage B

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und um nicht mehr als 25% überschritten werden.

§ 3

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 4

(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 2a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 10 GNT (Wartezeiten) ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.

§ 5

(1) Die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1,5% des Rechnungsnettoendbetrags (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 4/74 vom 4. Juli 1974 (GV. NW. S. 251), geändert durch Verordnung vom 16. September 1974 (GV. NW. S. 886), außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 6/76

Güterverzeichnis

1. Bimswaren

Bausteine, Deckenplatten, Deckensteine, Dielen, Mauersteine, Pfähle, Pfosten, Schwemmsteine, Wandplatten	} aus Bimssand oder aus Bimskies
– auch hohl gearbeitet, auch mit Eiseneinlage –	

2. Kellersteine

(Gemisch aus Bims und Lava)
– auch hohl gearbeitet –

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 6/76

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	2,99
6	3,47
9	3,91
12	4,30
15	4,78
18	5,21
20	5,46
23	5,85
26	6,30
29	6,59
32	6,93
35	7,35
38	7,79
41	8,01
44	8,31
47	8,73
50	9,00
55	9,54
60	10,22
65	10,73
70	11,22
75	11,68
80	12,13
85	12,57
90	13,00
95	13,37
100	13,98
105	14,39
110	15,02
115	15,39
120	16,03

je weitere angefangene 5 km 0,59 DM

– GV. NW. 1976 S. 120.

7831

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach der Geflügelpest-Verordnung
Vom 21. März 1976**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Geflügelpest-Verordnung vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 362) wird Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 1, 2 und 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1976 S. 122.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.